

# WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7325

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

114/22

02.03.2022

RA Prof. Dr. Marcus Arndt

## Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3527

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf hatten Sie mich um Stellungnahme gebeten. Die darin unter Art. I Nr. 1, 2 und 4 vorgesehenen Regelungen halte ich für zweckmäßig. Hierzu habe ich keine Anmerkungen. Zu der in Art. I Nr. 3 vorgesehenen Änderung von § 8 Abs. 3 KAG weise ich jedoch auf Folgendes hin:

### A. Zum Entwurfsinhalt

Der Entwurf sieht in Art. I Nr. 3 vor, § 8 Abs. 3 Satz 1 KAG wie folgt neuzufassen:

■ Walkerdamm 4 - 6  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0  
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ [kanzlei@weissleder-ewer.de](mailto:kanzlei@weissleder-ewer.de)  
[www.weissleder-ewer.de](http://www.weissleder-ewer.de)  
St.-Nr. 20 222 15956  
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg  
IBAN:  
DE35 2003 0000 0002 3062 49  
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel  
IBAN:  
DE03 5003 3300 1080 5655 00  
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse  
IBAN:  
DE83 2105 0170 1002 1010 10  
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg  
IBAN:  
DE09 2001 0020 0376 3552 06  
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; Gesellschafter/-innen: Prof. Dr. Ewer, Prof. Dr. Leppin, Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Raabe, Dr. Otto, Dr. Postel, Dr. Hoefer.  
■ Alle laut Briefkopf tätigen Anwältinnen und Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder  
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefer  
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)  
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller  
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel  
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock  
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer  
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner  
Rechtsanwalt

Dr. Klara Malberg  
Rechtsanwältin

„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter sowie fakultativ eingebrachten Eigenmitteln der beitragsberechtigten Gemeinde, deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist, zu ermitteln.“

Derzeit lautet § 8 Abs. 3 Satz 1 KAG noch:

„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.“

Es soll also nur der Zusatz:

„sowie fakultativ eingebrachten Eigenmitteln der beitragsberechtigten Gemeinde, deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist, zu ermitteln.“

hinzukommen. Die geplante Änderung ist durch § 6 b des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) inspiriert. Dieser lautet:

„Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird.“

## **B. Bewertung**

Das mit der geplanten Änderung verfolgte Regelungsziel ist aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs genannten Erwägungen zu begrüßen. Allerdings ist der Entwurf der Neufassung von § 8 Abs. 3 Satz 1 KAG – wie ich meine – handwerklich nicht gelungen:

Schon jetzt leidet § 8 Abs. 3 an systematischen Mängeln, die durch die Einfügung der neuen Regelung an dieser Stelle noch verstärkt werden. § 8 Abs. 3 Satz 1 KAG bestimmt bislang, auf welche Weise der Aufwand zu ermitteln ist, nämlich entweder durch Zugrundelegung der bei einer Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen. Schon jetzt wirft Satz 1 mit seinem Zusatz, wonach der Aufwand bei allem unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln sei, die

Frage auf, wie man Einheitssätze für Straßenausbaubeiträge unter Berücksichtigung von Leistungen und Zuschüssen Dritter ermitteln soll. Die jeweiligen Leistungen und Zuschüsse Dritter können von Straßenbaumaßnahme zu Straßenbaumaßnahme variieren. Es lassen sich deshalb Einheitssätze im Straßenausbaubeitragsrecht gar nicht unter Berücksichtigung von Leistungen und Zuschüssen Dritter ermitteln und erstreckt nicht in der Straßenausbaubeitragssatzung für eine Vielzahl von Fällen regeln, wie es der Entwurf der neuen Vorschrift jetzt vorsehen würde. Hinzukommt, dass der vom Entwurf vorgesehene neue Zusatz in § 8 Abs. 3 Satz 1 den Eindruck erwecken würde, als müssten die Gemeinden jetzt auch die Leistungen und Zuschüsse Dritter in der Satzung regeln, was weder gewollt noch praktikabel ist.

Auch erscheint es unsauber, dass der Entwurf auf „die Gemeinde“ abstellt. In § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 KAG ist die Rede von „den Beitragsberechtigten“. Letzteres ist sachgerecht und sollte in der Entwurfsfassung beibehalten werden, denn Beiträge werden nicht nur von Gemeinden erhoben, sondern nach der Übertragung von Aufgaben auch von Zweckverbänden, Anstalten öffentlichen Rechts oder von Ämtern. Das gilt nicht nur für Straßenausbaubeiträge, sondern auch für Anschlussbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen.

Es würde sich nach alledem empfehlen, die geplante Regelung nicht in § 8 Abs. 3 Satz 1, sondern stattdessen in § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG zu verorten und § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG klarstellend sprachlich zu verändern, so dass § 8 Abs. 1 KAG insgesamt wie folgt gefasst wäre:

*„(1) <sup>1</sup>Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. <sup>3</sup>Bei Straßenbaumaßnahmen beträgt der Vorteil der Allgemeinheit mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes. <sup>4</sup>Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen können die Beitragsberechtigten durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein bestimmter Anteil des gemäß Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird. <sup>5</sup>Tiefenmäßige Begrenzungen sind zulässig.“*

*(geänderter Satz 3 und eingefügter Satz 4 hervorgehoben)*

Die Regelung zu Beginn von § 8 in Abs. 1 und nicht erst in Abs. 3 einzufügen erscheint zum einen systematisch vorzugswürdig, weil die geplante Vorschrift sich nicht innerhalb der drei Phasen des Regelungssystems des Beitragsrechts,

- der Aufwendungsphase (betreffend alle Regeln zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands)
- der Verteilungsphase (betreffend alle Regeln zur Verteilung des beitragsfähigen Aufwands im Verhältnis zwischen Anliegern und Allgemeinheit sowie alle Regeln zur Verteilung des umlagefähigen Aufwands auf die einzelnen Grundstücke)

und

- der Heranziehungsphase (betreffend alle Regeln zur Realisierung des für ein einzelnes Grundstück entstandenen Beitrags)

auswirkt, sondern gewissermaßen zu Beginn den gegenständlichen Anwendungsbereich der Straßenausbaubeitragssatzungen überhaupt erst eröffnet. Der (vorteilsunabhängige) Anteilsatz, der aufgrund der jetzt geplanten Regelung künftig in der Satzung vorgesehen werden kann, ist deshalb zu unterscheiden von den ebenfalls in der Satzung zu regelnden sogenannten (vorteilsabhängigen) Anliegeranteilssätzen. Die Anliegeranteilssätze bestimmen, welcher Anteil des beitragsfähigen Aufwands in Abhängigkeit von der Verkehrsfunktion der Straße von der Allgemeinheit und welcher Anteil von der Gruppe der Grundstückseigentümer zu tragen ist. Diese Anliegeranteilssätze müssen sich nach den Vorteilen (und damit nach der Straßenfunktion) richten. Sie sollten deshalb etwa für eine Anliegerstraße einen Anliegeranteil von größer 50 % vorsehen, da Anliegerstraßen überwiegend den Anliegern dienen. Die neu vorgesehene Regelung in § 8 soll es nicht etwa ermöglichen, diese Anliegeranteilssätze herabzusetzen. Sie soll stattdessen unabhängig vom Vorteilsverhältnis zwischen Anliegern und Allgemeinheit bewirken, dass von vornherein nur ein Teil des der Gemeinde entstehenden Aufwands in das System der Beitragshebung eingeht. Deshalb erscheint es systematisch vorzugswürdig, die Regelung zu Beginn von § 8, also in § 8 Abs. 1 und nicht erst in Abs. 3 zu platzieren.

Die oben vorgeschlagene Fassung macht zudem die Unterscheidung besser deutlich zwischen

- dem neu regelbaren (vorteilsunabhängigen) Anteilsatz, auf den das Beitragsrecht anwendbar sein soll

und

- den (vorteilsabhängigen) Anliegeranteilssätzen.

Hierzu trägt auch die sprachliche Anpassung von § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG bei, denn sie zeigt, dass es bei den 15 % um den (vorteilsabhängigen) Mindestgemeindeanteil in Abgrenzung zu einem maximalen Anliegeranteil von 85 % geht und nicht um den (vorteilsunabhängigen) Anteil des Aufwands, auf den die Gemeinde künftig ihr Beitragsrecht anwendet.

Weiterhin stellt die oben vorgeschlagene Fassung – wie ich meine – auch das Satzungsanfordernis besser heraus, also die Notwendigkeit, den (vorteilsunabhängigen) Anteilsatz, zu dem der entstandene Aufwand in das System des Beitragsrechts eingehen soll, in der Satzung festzulegen.

Schließlich vermeidet die vorgeschlagene Fassung die eingangs beschriebenen sonstigen Nachteile des Regierungsentwurfes, insbesondere die systematisch irritierende Vermischung mit den Regelungen zur Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands.

Für Rückfragen oder Erörterungen stehe ich Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

(aus Datenschutzgründen ohne eingescannte Unterschrift)